



## Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

### INFORMATION ZUM ARBEITSSTAND

## 3. ÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE“ DER VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM



## Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

### JÜNGERE ENTWICKLUNGEN ZUR WINDENERGIE

- Klimaschutzprogramm 2030 (Regierung Merkel)
- Koalitionsvertrag 2021-2026 des Landes RLP,  
(mit inzwischen laufender 4. Teillfortschreibung des LEP IV)
- Koalitionsvertrag 2021-2025 des Bundes
- „Osterpaket“ des Bundes
- „Sommerpaket“ des Bundes, u.a. mit EEG 2023 und  
Änderungen zur Windenergie an Land



## **RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN**

### **■ Klimaschutzprogramm 2030 (Regierung Merkel)**

- neue Windkraftanlagen mit einem **Mindesabstand von 1.000 m** zu reinen und allgemeinen Wohngebieten und dörflichen Strukturen
- **Gesetzgebungskompetenz für die Bundesländer, geringere Abstände festzulegen**



## RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

### ■ Koalitionsvertrag 2021-2026 des Landes RLP

- Repowering – Neu anlage muss Leistungswert mind. ersetzen
- **Feste Abstandsregelungen bei Neubau (900 m) und Repowering (zu WR, WA, WB, MI, MD, MK), Abstandsmessung ab Mastfußmitte**
- weiterhin Etablieren größerer Windparks als Ziel, Abschwächung des Konzentrationsgebotes gemäß LEP IV
- Baulisten nach LBauO auf 0,2 der Anlagenhöhe reduzieren
- Keine Beeinträchtigung durch örtliche Bauvorschriften
- Genehmigungen vereinfachen (Zuständigkeit SGD)



## RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

### ■ **4. Teifortschreibung des LEP IV**

- Einleitung mit Bekanntmachung erfolgte im Dez. 2021
- **Verankerung der neuen Mindestabstände**
- Herabstufung des Konzentrationsgeotes von einem Ziel zu einem Grundsatz der Raumordnung
- Kommunale Klimaschutzkonzepte sollen künftig Wärmestrategie- und Energieplanungen enthalten
- Regionales und landesweites Monitoring zur Erfassung der Ausbauentwicklung der Windenergie



## RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

### ■ **Koalitionsvertrag 2021-2025 des Bundes -1**

- Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren
- 2 % der Landesfläche für Windenergie an Land
- Offshore verstärken
- Windenergieausbau in weniger windhöfigen Regionen vorantreiben
- Repowering in bestehenden Windparks ohne Genehmigungsaufwand
- **Konflikte zum Artenschutz durch einheitliche Bewertungsmethoden und innovative technische Vermeidungsmaßnahmen (Antikollisionssysteme) entschärfen**



## **RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN**

### **■ Koalitionsvertrag 2021-2025 des Bundes -2**

- Reduzierung der Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren
- Stärkere Berücksichtigung der Windenergie bei der Ausweisung von Tiefflugkorridoren
- **Kommunen sollen von Windenergieanlagen in ihrem Gebiet finanziell profitieren  
(Standort- und Nachbargemeinden, Bestand und Neuplanung)**



## **RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN**

### **■ „Osterpaket“ des Bundes**

- Energiepolitische Gesetzesnovelle mit dem Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen
- Verankerung des Grundsatzes, dass die **Nutzung erneuerbarer Energien im Überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient**
- **Ausweitung der Beteiligung der Kommunen bei Wind an Land**
- Verstärkte Erschließung von windschwachen Standorten
- Weniger Aufwand bei Planungs- und Genehmigungsverfahren



## **RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN**

### **■ kommendes EEG 2023 des Bundes**

- Erhöhung der Ausbaaurate für Windenergie an Land
- Enthält wenige Einzelmaßnahmen zur Windenergie an Land, da wesentliche Hemmnisse beim Ausbau jenseits des EEG liegen

→ **Kommende weitere Gesetzgebung - „Sommerpaket“ zur Windenergie an Land sollen Hemmnisse im Natur- und Artenschutz im Planungsrecht und aufgrund zu geringer Flächenausweisungen abbauen**



## VG NIEDER-OLM - BESTIMMUNG VON KONZENTRATIONSFLÄCHEN

### ■ Restriktionsanalyse

- Bereiche, die von einer Nutzung durch WEA von vornherein ausgeschlossen sind: **Restriktionsflächen**
  - Kriterien sind einer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich
- ☞ **Bestimmung mittels harter Tabulkriterien**

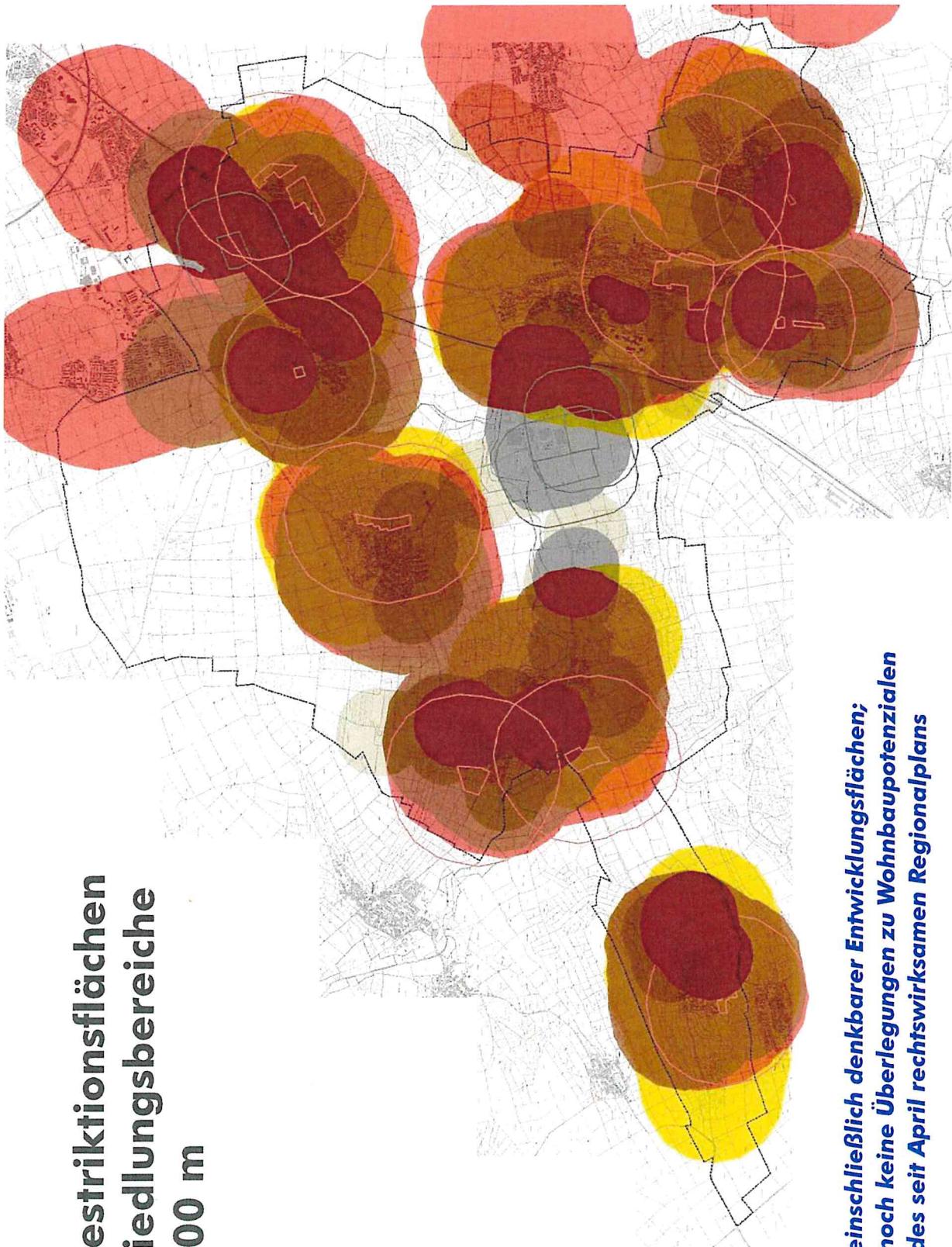
### ■ Konfliktanalyse

### ■ Eignungsanalyse



## Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes 'Windenergie'

**Restriktionsflächen  
Siedlungsbereiche  
900 m**



**einschließlich denkbarer Entwicklungsflächen;  
noch keine Überlegungen zu Wohnbaupotenzialen  
des seit April rechtswirksamen Regionalplans**



## Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

**Restriktionsflächen  
gesamt**



(ohne Aussiedler)

Bürgerinformation am 29. Juni 2022 in Stadecken-Elsheim





## BESTIMMUNG VON KONZENTRATIONSFLÄCHEN

■ Restriktionsanalyse

■ Konfliktanalyse

- Bereiche, die von einer Nutzung durch WEA nicht von Beginn an ausgeschlossen sind: **Konfliktflächen**

- Kriterien sind einer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich

- Überlagerung von mind. 2 Konflikten führt zum Ausschluss der Fläche für die Nutzung der Windenergie

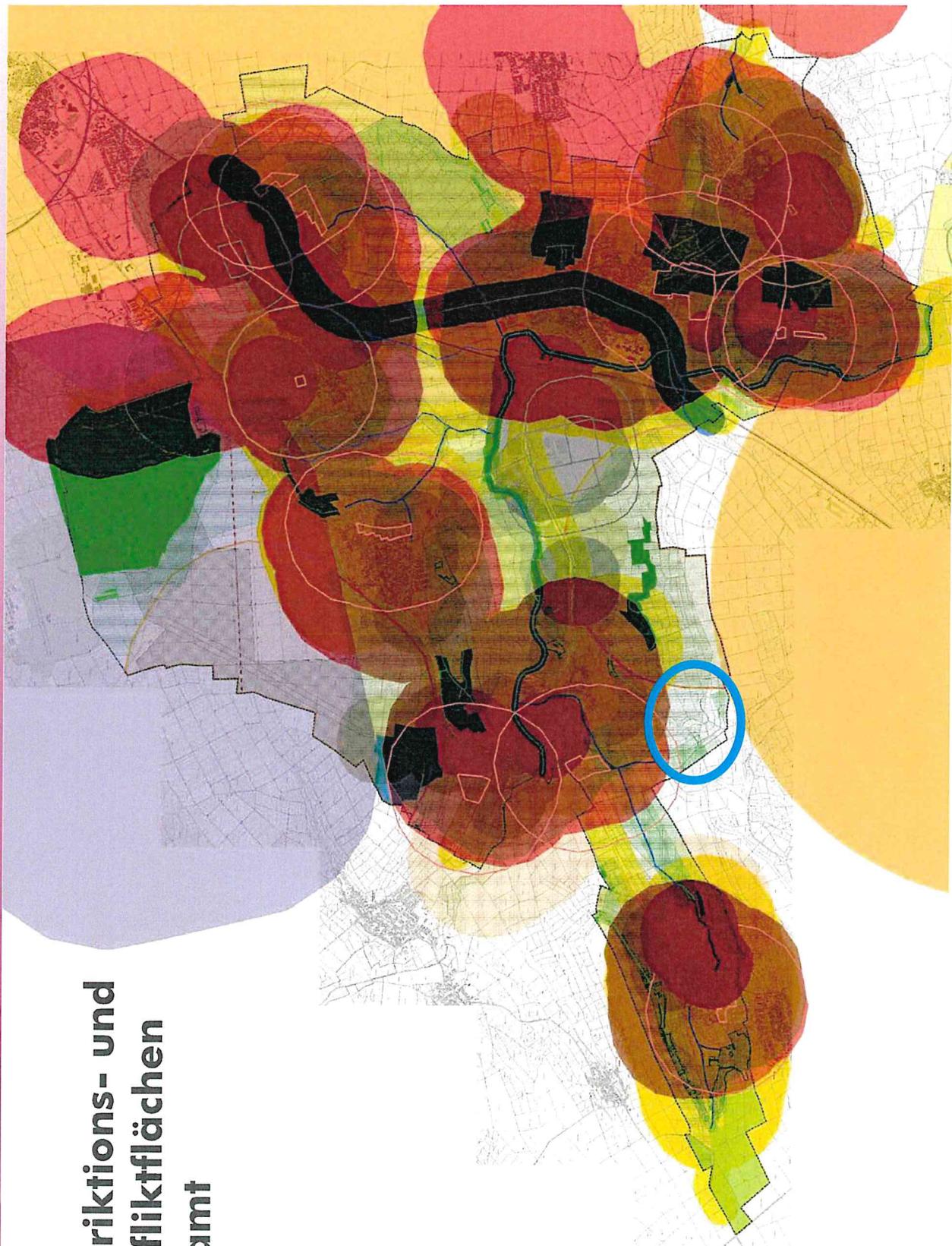
☞ **Bestimmung mittels weicher Tabukriterien**

■ Eignungsanalyse



## Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

### Restriktions- und Konfliktflächen gesamt





## BESTIMMUNG VON KONZENTRATIONSFLÄCHEN

■ Restriktionsanalyse

■ Konfliktanalyse

■ Eignungsanalyse

- Bereiche, die für eine Nutzung von WEA grundsätzlich geeignet sind
  - weiterer Untersuchungsbedarf
    - ☞ **Windhöufigkeit (Eignung)**
    - ☞ **Erschließung (Eignung)**
    - ☞ **Landschaftsbild (Konfliktanalyse)**

# WINDHÖFFIGKEIT

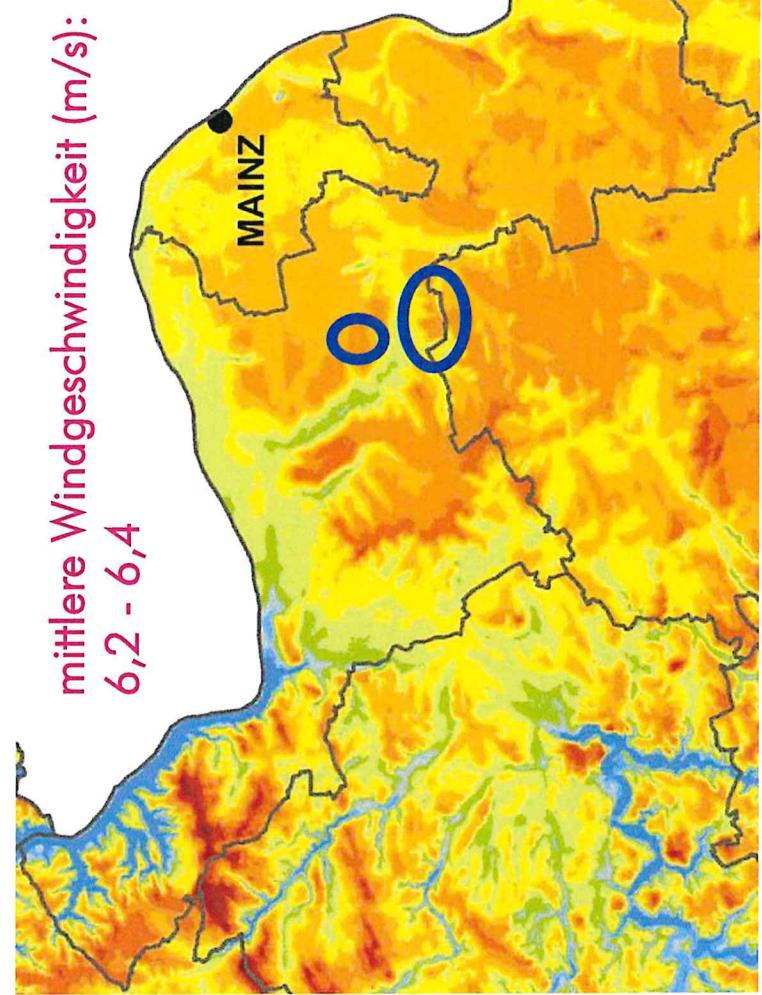


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,  
ENERGIE UND  
LANDESBALANZUNG

## Windatlas Rheinland-Pfalz

Modellierte Windgeschwindigkeit  
auf einer Höhe von 140 m über Grund



## Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“



Bürgerinformation am 29. Juni 2022 in Stadecken-Elsheim

